Wien, Donnerstag den 7. December 1876. IX. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber einige literarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform.

Von Dr. Franz v. Juraschek.

(Schluß.)

Die fünf im Vorstehenden besprochenen Arbeiten markiren, wie gesagt, den Entwicklungsgang der Reformfrage in Verwaltungssachen. Kurz nachdem die Gemeindegesetze in Thätigkeit getreten waren, zeigte sich nämlich auch schon die Unfähigkeit der Gemeinden den gestellten Anforderungen zu genügen; aber man vertröstete sich damals auf das Einleben der Gesetze, oder gar auf die Verbreitung einer gründlichen Volksbildung! Man hat Jahre gewartet, natürlich ohne Erfolg. Auch die Anhänger der Gemeindegesetze treten nicht mehr unbedingt für dieselben ein, man wünschte sogar einzelne Aenderungen, doch dürften diese ja keine tiefeingreifenden sein. Auf diesem Standpunkt befindet sich die Arbeit Herrmann's. Erst nachdem die Praxis und theilweise die Volksstimme all die homöopathischen Dosen und Mittelchen als unzulänglich nachgewiesen, bekamen die Vertreter energischer Eingriffe das Oberwasser. Hier zeigten sich zwei Richtungen. Die eine wollte den Gemeinden ihren selbstständigen Wirkungskreis erhalten und schlug zu diesem Zwecke oft höchst gefährliche Mittel vor, so z. B. daß man der autonomen, sich selbstbestimmenden Gemeinde einen befehlenden Herrn an die Seite setze und damit den Schein der Autonomie auf Kosten einer wahren Autonomie und guten Verwaltung rette; so Myrbach. Die andere prüfte ehrlich und ohne Scheu den Pulsschlag der Verwaltung und fand als einziges Heilmittel: Verengerung des selbstständigen Wirkungskreises; so der Anonymus. Dadurch trat ein neues Stadium der Reformfrage ein, man mußte nun auch die Organisation der politischen Behörden in den Rahmen der Reform ziehen, da ja diesen die ausgeschiedenen Geschäfte zu übertragen waren und da gingen wieder zwei Richtungen nebeneinander her: Vermehrung der Bezirkshauptmannschaften, resp. Verkleinerung ihres Verwaltungsgebietes — Bovelino — und Einführung sog. Exposituren — der Anonymus. — Dabei konnte man jedoch nicht stehen bleiben, man mußte vielmehr den ganzen Kreis der Verwaltung der Betrachtung und Kritik unterziehen. Letztere fiel mager genug aus, die Reformvorschläge waren dagegen zahlreicher. Den nächsten Anhaltspunkt boten die Verwaltungseinrichtungen in Baden, die neuen Gesetze in Preußen. Man begriff, daß ihre unmittelbare Uebertragung für Oesterreich nicht angehe; man änderte sie, verstieß dabei aber stark gegen theoretische Grundsätze — Myrbach, Bovelino. — Die Reaction mußte sich sofort geltend machen. Ein Reformvorschlag, dessen Hauptstärke theoretische Consequenz ist, verlangt den gänzlichen Umsturz der Verwaltungseinrichtungen, die Ersetzung derselben durch ein neues in sich gleichartiges System von autonomen und staatlichen Behörden — Obentraut. —

Wir sind am Ende. Von der Negation des Einzelnen stiegen wir zu jener der Gesammtheit auf und von vagen Reformandeutungen gelangten wir zur detaillirten Darstellung der einzelnen vorgeschlagenen Verwaltungseinrichtungen. Einen Fortschritt gäbe es da nur, indem man die nöthigen Gesetze selbst abfaßte. Das mag nun als ideeller Fortschritt verschrieen werden; gleichviel, wir behaupten, daß er auch praktische und wahre Errungenschaften enthalte und zwar in zwei Richtungen. Wir wissen, was die Grundlage jeder künftigen Reform der Verwaltung sein muß und wir wissen, wo der Knoten, welcher die fernere Lösung der Frage hindert, zu suchen ist. Dies aufzuweisen, halten wir uns nach vorstehenden Kritiken berechtigt und verpflichtet.

Die Vorbedingungen jeder künftigen Verwaltungsreform sind nämlich:

1. Ausgiebige Verengerung des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, so daß er regelmäßig bloß zu enthalten hätte: die freie Verwaltung des Vermögens sowie der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; Verleihung des Heimatrechtes; die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Brücken; die Sorge für die Gemeindewohlthätigkeitsanstalten und die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzeren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate.

2. Handhabung der Ortspolizei durch staatliche Behörden und als Organe letzterer durch die Gemeindevorsteher.

3. Zurückführung der Ortsgemeinden auf die Ortschaft, resp. möglichste Annäherung an diese durch Bewilligung aller einlangenden Trennungsgesuche.

Die Nothwendigkeit der Annahme dieser Grundsätze von der praktischen Seite zur Genüge nachgewiesen zu haben, ist die eine Errungenschaft der oben kritisirten Schriften, sie sind darin nahezu einig. Nachzutragen wäre nur noch, daß die Theorie gegen jene Sätze nicht

nur nichts einzuwenden habe, sondern sie geradezu fordern muß. Man definire den Staatszweck, wie man will, als Herstellung der Rechtsordnung, als Förderung aller Volkszwecke u. s. w., immer werden doch in ihm als unabweisbare Aufgaben der Staatsthätigkeit Verwaltungsgegenstände gelegen sein, welche der Art. V des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 den Gemeinden überläßt. Und in der That die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, die Gesinde- und Arbeiterpolizei, die Sittlichkeitspolizei u. s. w. kann und darf der Staat niemals aus seinem Thätigkeitskreis weisen. Er kann es nicht, weil sein ganzer sicherer Bestand auf der Erhaltung der Rechtsordnung, sein fortschreitendes Gedeihen auf der Hebung des Volkswohles beruht, er somit seinen Bestand, wie seine Wohlfahrt nicht von dem guten Willen einzelner Körperschaften abhängig machen kann, die seiner Einflußnahme entzogen sind. Er darf es nicht weil der Staatsbürger das Recht besitzt, vom Staate selbst in seiner Sicherheit, in seinen Rechten geschützt und in seinen Interessen, seinen Zwecken gefördert zu werden, so daß auch eine genügende Erfüllung dieses staatsbürgerlichen Verlangens von anderer als staatlicher Seite den Staat nicht einmal von seiner Verpflichtung befreien würde. Die große Mehrzahl der im Art. V aufgezählten Verwaltungsagenden berühren also das Interesse des Staates so intensiv, daß ihre gute respective schlechte Besorgung ihm durchaus nicht gleichgiltig sein kann, ja deren besonders engherzige Besorgung ihm wie ihre Nichtbesorgung zu schaden vermag. (Sittlichkeitspolizei!) Man könnte vielleicht einwenden (so der Anonymus), daß die aufgezählten Schlagworte nicht in dem Umfange verstanden werden dürfen, wie sie die Wissenschaft nimmt, sondern in einem viel beschränkteren, da sie mit den Worten eingeführt sind: „In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:“. Dagegen läßt sich einwenden, daß diese Worte nichts einschränken; denn die Sätze, deren Sinn hiemit angezogen wird, sind zu allgemein für eine solche Wirkung. „Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde . . . . verordnet“, kurz selbstständig ist (welche Tautologie!), heißt es da, „umfaßt überhaupt Alles was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt“. Wenn das Wort „zunächst“ das entscheidende Criterium ist, so wird es fraglich sein, was nicht zunächst das Gemeindeinteresse und dann das Staatsinteresse berührt. Wiederholte Raubanfälle in Gasthäusern einer Gemeinde gefährden gewiß zunächst den Handel und Verkehr, den Fremdenzuzug in der betreffenden Gemeinde, es wäre somit die Gemeinde zur Strafrechtspflege berufen Bei Einfällen aus Nachbarstaaten sind gewiß die Grenzgemeinden die zunächst Interessirten; die Aufstellung einer Militärmacht an der Grenze wäre also Gemeindesache Wie Vieles berührt aber weder zunächst das Staats- noch das Gemeindeinteresse, trotzdem daß es die Auslegung der Gemeinde zutheilt, z. B. wenn ein Dienstbote nicht zur vertragsmäßigen Zeit eintritt, wenn jemand die Senkgrube unmittelbar neben dem Brunnen seines Nachbars anlegte u. s. w. Jedenfalls ist hier der Staat als Vertreter der Rechtsordnung, als Förderer der Volkswirthschaft näher betheiligt als die Gemeinde, zunächst jedoch ist der betroffene Private interessirt. — Vielleicht enthalten die folgenden Worte ein schärferes Criterium? „Der selbstständige Wirkungskreis . . . . umfaßt . . Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“. Wer wird läugnen wollen, daß es nicht wenigstens eine große Anzahl von Gemeinden in Oesterreich gibt, welche die Strafrechtspflege ausüben, eine Militärmacht aufstellen könnten? Diesen müßte somit das Recht hiezu gewährt werden und die anderen könnten zusammengelegt werden? Oder stützt man sich etwa auf die Worte „innerhalb ihrer Grenzen?“ Ein Raubmörder, der das Stadtgebiet nicht verläßt, fiele darnach etwa der Gemeindejustiz anheim; für den Geflohenen dagegen stellt der Staat den competenten Richter. Oder man könnte sagen, insofern als ein Verbrechen begangen wird, wobei der Verbrecher fliehen kann, hat der Staat das Richteramt, gegenüber anderen Verbrechen, z. B. von Sträflingen im Strafhause begangen, steht es der Gemeinde zu! Das sind die Consequenzen der allgemeinen Sätze des Art. V. — Doch genug hievon. Es genüge zu wissen, daß zufolge der Eingangsworte des Art. V. (zumal wenn man erwägt, daß die Worte „in diesem Sinne gehören hieher insbesondere“ die folgende Aufzählung zu einer durchaus nicht erschöpfenden machen, was auch die Meinung des damaligen Abgeordnetenhauses war), eine Stadt wie Wien als ein vollendeter Staat organisirt werden könnte. Wenn man dagegen einwendet, es wurde nur an Gemeinden gedacht wie sie gewöhnlich, meistens vorkommen, so ist zu fragen, wie und woran erkennt man diese Normalgemeinde, dieses Durchschnittsmaß abstracter Gemeinde-Interessen, — Grenzen und — Kräfte, wobei gar nicht daran gedacht wird, daß der Gesetzgeber bloß klare Gedanken aussprechen soll. —

Die Bestimmungen des Art. V sind daher nicht bloß praktisch unzulässig, sondern auch theoretisch unhaltbar, da sie der Staatsverwaltung Agenden entziehen, welche ihr zu besorgen, durchaus zustehen. Statt der Art. IV, V, VI wären zwei zu setzen, deren einer zu lauten hätte: „Nach freier Selbstbestimmung, bloß durch die Bestimmungen der bestehenden Reichs- und Landesgesetze beschränkt, verfügt die Gemeinde in folgenden Angelegenheiten“, worauf die obangeführten Verwaltungsgegenstände namentlich anzusetzen waren. Der andere Artikel wäre in dieser Weise abzufassen, „worin der Gemeindevorstand als Organ einer Staatsbehörde oder nach der Leitung derselben zu handeln hat, das bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze“. Damit nun seien die Acten über diesen Gegenstand endgültig geschlossen, denn über eine Frage noch länger zu sprechen, nachdem sie durch die übereinstimmende Erfahrung der Meisten in einem Sinne gelöst wurde, in welchem sie die Theorie entschieden für sich hat, wäre eine ungerechtfertigte Verschwendung an Zeit und Geist.

Die andere Errungenschaft, welche wir der literarischen Arbeit auf diesem Gebiete zugesprochen wissen möchten, ist die Feststellung des Knotens, um dessen Lösung es sich zunächst handelt. Nachdem nämlich einmal die erste Grundlage der Verwaltung, die Ortsgemeinde gegeben und ihr Organismus festgestellt ist, ist allein der höhere Aufbau des Verwaltungsorganismus in Betracht zu ziehen. Es sind somit jetzt folgende Fragen zu beantworten.

Soll auf Grundlage dieser kleinen autonomen Körper, den Ortschaften, die autonome Verwaltung nach den Forderungen der Theorie eingerichtet werden als eine von der Staatsverwaltung durchweg getrennte, bestehend aus verschiedenen Arten von Körperschaften, deren jede einen völlig ausgesonderten Verwaltungsgegenstand (Straßenwesen, Armenwesen 2c.) zur Behandlung und deßhalb auch die nöthige Executive zur Durchführung erhält? — oder entspricht es mehr dem praktischen Staatsbedürfnisse, Selbst- und Staatsverwaltung derart zu verbinden, daß es nur eine Stufenfolge gemischter Behörden gibt, bei denen der Hauptsache nach die executive Gewalt dem Regierungselemente zusteht, die Beschlußfassung dem autonomen? — Bejaht man die erste Frage, so kommt man zu einem Verwaltungsorganismus, mehr weniger ähnlich jenem Englands oder jenem, den Obentraut skizzirt hat; verneint man sie und fällt der letzteren bei, dann wird man zu Verwaltungseinrichtungen gelangen, welche in einem gewissen Grade mit den preußischen oder jenen von Kaiserfeld gewünschten verwandt sein werden. Gegen erstere spricht die Complicirtheit des Organismus, für letztere die außerordentliche Einfachheit desselben; für erstere wiederum die Theorie, die Wahrscheinlichkeit, daß dann die autonomen Körper wirklich thätig sein werden, und vor allem die Billigkeit; gegen letztere die Gefahr, welche immer in der Verquickung und gleichartigen Behandlung fremder Elemente liegt, die wahrscheinliche Erlahmung der Energie der Staatsbehörden und vor allem die große Belastung des Staatsbudgets. Man sieht, hier liegen die Acten noch offen, hier ist der Punkt, über welchen sich insbesondere die Praktiker mit Aufwand aller Erfahrung, alles Scharfsinnes auszusprechen haben. Für den reinen Theoretiker nämlich ist die Sache fast entschieden, er kann sich kaum für eine Verquickung von Staats- und Selbstverwaltung erhitzen, er wird für den erstern Gedanken sein müssen. Aber es ist etwas anderes eine Institution als Ideal vertheidigen und sie zur Einführung in einem bestimmten Staat vorschlagen. Da muß den Staatsbedürfnissen, den Volksgewohnheiten Rechnung getragen werden, da kann der Theoretiker nicht allein entscheiden, er muß die Erfahrung hören, und zwar um so aufmerksamer, als die vorliegende Frage gewiß eben so bedeutend ist, als jene, ob neben der Staatsverwaltung noch eine autonome oder ob eine reine Staatsverwaltung eingeführt werden soll. Ueberdies ist ja der Theoretiker auch kaum im Stande sich selbst alle die Einwände des Praktikers zu construiren, um sie widerlegen zu können; also schon deßhalb muß er die Erfahrung sprechen lassen. Wir selbst begnügen uns hier den Knotenpunkt vorläufig aufgewiesen zu haben, die Lösung desselben Berufeneren überlassend. Bemerken möchten wir nur, daß gegenwärtig eine Beschränkung auf obige Principienfrage geboten ist und erst, wenn sich in der all-

gemeinen Meinung ein entschiedenes Urtheil ausgebildet haben wird, eine detaillirte Ausführung am Platze sein wird, welche jetzt entschieden verschwendet wäre. Nur für ein Reichssicherheitsgesetz sollte davon eine Ausnahme gemacht werden, ja dafür wären Entwürfe abzufassen und zu veröffentlichen, weil der genau erörterte Gegenstand eher die Regierung und den Reichsrath zur Einbringung eines solchen Gesetzes veranlassen wird.

Schließlich sei noch der Competenzfrage gedacht. Es ist nämlich wiederholt hervorgehoben worden, daß es nicht klar sei, wem das Recht zusteht, die Verwaltungsreformen vorzunehmen. Auch hinter Kaiserfelds vorzüglichen Ausführungen in dieser Richtung [9]) steht derselbe Gedanke, und obwohl er sich für die Competenz des Reichsrathes entscheidet, so schwebt doch das für den Juristen maßgebende Wort nur immer in den Lüften und wird nie ausgesprochen, so daß alles dort Entwickelte zwar in dem Momente einer beantragten Aenderung der Aufzählung des § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. 141) ganz außerordentlich bedeutend und wirksam wäre, für den auslegenden Juristen jedoch sehr wenig maßgebend ist. Ja man ging so weit, daß man für die Aufhebung des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 durch den Reichsrath plaidirte, damit wenigstens die Landtage freie Hand zur Reform erhielten, nachdem der Reichsrath schon nicht reformiren könne [10]). Wenn es wahr ist, daß die Fixirung der allgemeinen Grundsätze einer Gemeindeorganisation aus der Reichsrathscompetenz ausgeschieden sind, dann bedarf es aber keiner Aufhebung durch den Reichsrath mehr, ja er darf diese nicht einmal vornehmen und die Landtage haben schon freie Hand zu reformiren. Und sollte diese Schlußfolgerung unrichtig sein, dann ist es ganz unbegreiflich, wie über einen Verwaltungsgegenstand, welcher einmal durch ein Reichsgesetz geregelt wurde, irgend ein giltiges Landesgesetz erlassen werden konnte, nachdem diesbezüglich die Competenz vom Reich auf die Länder übertragen wurde. Oder glauben jene wirklich, daß der incompetente Reichsrath allgemeine Reichsgesetze über Gegenstände, die seit 1861 in die Sphäre der Landtagscompetenz fallen, aufgehoben habe, damit die Landtage reformiren können?

Die Sache ist aber nicht so besonders zweifelhaft. Völlig falsch ist es nämlich, daß der Reichsrath zur Aenderung der allgemeinen Grundzüge der Gemeindeorganisation nicht competent wäre. Bei der Gesetzesauslegung kommt es in erster Linie ja doch nicht auf die Meinung des Gesetzgebers, etwa seine Hintergedanken an, sondern auf die Worte, den Text des Gesetzes. Geben wir also zu, daß mit der Aenderung des § 11 des Grundgesetzes der Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 in den § 11 des abändernden Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. 141), also mit der Auslassung einer Bezugnahme auf die allgemeinen Grundzüge der Gemeindeorganisation etwas Erkennbares gedacht wurde, so darf dieses doch nichts sein, was mit dem Wortlaute, beziehungsweise mit dem Wortsinne des § 11 im Widerspruch stände. Dieser aber weist „alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind" der reichsräthlichen Competenz zu und fährt dann fort: „es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes". Dieses „daher" beweist, da ihm kein „nur" folgt, daß die folgende Aufzählung keine erschöpfende ist, sondern eine beispielsweise, welche diejenigen Gegenstände anführt, die jedenfalls in die reichsräthliche Competenz fallen, neben denen aber unter den allgemeinen Grundsatz passend noch andere stehen können. Ueberdies ist ja auch in keiner Landesordnung der Absatz II, 1. im § 18 abgeändert worden und dieser läßt den Landtagen bloß „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Gemeindeangelegenheiten" regeln [11]).

Darnach ist also der Reichsrath zur Erlassung z. B. eines Reichssicherheitsgesetzes unbedingt berechtigt und würde durch dasselbe auch ohne weitere Bemerkung der Passus im Art. V. des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862, „2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums", soweit er den neuen Anordnungen widerspräche, unmittelbar und für alle verschiedenen Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer gleichmäßig aufgehoben, resp. sich der Wirkungskreis der Gemeinde in entsprechendem Maße verengern. Ebenso ist aber auch der Reichsrath berechtigt neue, allgemeine Grundzüge für die Organisation der Gemeinden, überhaupt alle Gesetze zu erlassen, welche die allgemeinen, allen Ländern nothwendig gleichmäßigen Grundsätze der Verwaltung enthalten.

[9]) Jhrgg. 1875 eben dieser Zeitschrift Nr. 31 im Schluß des Aufsatzes: „Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsreform".

[10]) Ein ähnlicher Gedanke scheint auch der Bemerkung des Anonymus auf S. 4 zu Grunde zu liegen.

[11]) Vorstehende Anschauung wurde schon von einer andern tüchtigeren Feder und zwar in dieser Zeitschrift Jhrgg. 1876 Nr. 4 (1. Fortsetzung des Aufsatzes: „Die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur") ausgeführt, es konnte somit gar nicht darauf ankommen, den Gedanken detaillirt darzustellen, sondern bloß darauf, ihn in seiner Allgemeinheit und Anwendbarkeit für unsern Fall zu fixiren, woran nach obigem Aufsatze ein Zweifel immerhin denkbar war.

Mittheilungen aus der Praxis.

Einer Entscheidung über das Ansuchen um Errichtung einer Betriebsanlage hat jedenfalls (auch wenn ein Edictalverfahren nicht stattzufinden hat) eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung der Interessenten und von Sachverständigen voranzugehen (§ 32 Gew.-Ord.).

Die brauberechtigte Bürgerschaft in K. ist unterm 25. September 1875 bei dem Bürgermeisteramte daselbst, um die Bewilligung eingeschritten, das Haus Nr. 307 in ein Gährlocale und Eiskeller umbauen zu dürfen. Das Bürgermeisteramt hat nach vorgenommener Baucommission das Bauproject der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt, nachdem es sich im vorliegenden Falle um eine Bauführung zu gewerblichen Zwecken handle und die Bezirkshauptmannschaft allein darüber zu entscheiden habe, ob hier der § 31 Gew.-Ord. in Anwendung komme. Zugleich hat das Bürgermeisteramt darauf hingewiesen, daß durch frühere Entscheidungen der politischen Behörden eine Erweiterung des Brauhauses in K. überhaupt als unzulässig erklärt worden sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf ohne irgend eine commissionelle Verhandlung nachstehende Entscheidung ddo 16. December 1875 gefällt: „Bereits mit dem Erlasse des bestandenen Kreisamtes in E. vom 6. Juli 1857 wurde die Erweiterung des K . . . er Brauhauses aus curortlichen Rücksichten für unzulässig bezeichnet und auf die sehr richtigen polizeilichen und curortlichen Bedenken, die sich dem damals vorgelegten Projecte entgegenstellten, hingewiesen. Auf Grund dieses Erlasses hat auch das K . . . er Bezirksamt mit dem Erlasse vom 9. Juli 1857 die bezügliche Baubewilligung nicht ertheilt und wurde der von der Brauverwaltung dagegen eingebrachte Recurs mit dem kreisämtlichen Erlasse vom 10. Jänner 1858 abgewiesen, welche längst in Rechtskraft erwachsene Entscheidung ausdrücklich jede Art der Erweiterung des Brauhauses in K. als unzulässig bezeichnet. Da die Verhältnisse, welche den Bestand des K . . . er Bräuhauses in der nächsten Nähe der beliebtesten Promonade als eine Calamität erscheinen lassen, bis heutigen Tages unverändert fortbestehen, ja im Gegentheile wiederholt und in neuester Zeit die Wahrnehmung gemacht wurde, daß der Kohlenrauch die Promenade belästigt, die Beseitigung des Brauhauses von seinem gegenwärtigen Standorte ein längst gehegter Wunsch ist, die Realisirung dieses von der Gemeinde K. bereits in's Auge gefaßten Planes aber nur erschwert würde, je mehr die Localitäten und Nebengebäude des Brauhauses sich vergrößern oder durch Zubauten am Werthe gewinnen, da ferner die Umwandlung des Hauses Nr. 307 zu einem Gährlocale und Eiskeller bei der Bengtheit der vorbeiführenden frequenten Straße zuverlässig manchen Uebelstand zu Folge haben müßte, die Schaffung eines neuen Gährlocales aber unstreitig zur Betriebsanlage gehört, so ist die hierseitige Ingerenz auf das vorgelegte Gesuch der brauberechtigten Bürgerschaft um Bewilligung zur Umgestaltung des Hauses Nr. 307 in ein Gährlocale und Eiskeller sowohl vom Standpunkte der Gewerbeordnung als aus öffentlichen Rücksichten gerechtfertigt. Aus den erwähnten Gründen wird nun im Sinne des § 31 der Gew.-Ord. die beabsichtigte Erweiterung dieser Betriebsanlage als nicht zulässig erklärt. Eine etwaige Hinweisung auf den im vorhergegangenen Jahre anstandlos durchgeführten Bau eines Eiskellers kann im vorliegenden Falle nicht in das Gewicht fallen, weil es sich damals nur um einen Eiskeller handelte, der dermalige Erweiterungsbau ein weit größerer ist und durch das im vorigen Jahre gemachte Zugeständniß bereits die größtmögliche Rücksicht dem in Rede stehenden industriellen Unternehmen zu Theil geworden ist."

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse hat die Statthalterei mit Erlaß vom 3. März 1876 nach dem Antrage des

Landessanitätsrathes aus den in der angefochtenen Entscheidung angeführten, „in den curortlichen Rücksichten ihre volle Begründung findenden“ Motiven keine Folge gegeben.

Die brauberechtigte Bürgerschaft hat den Ministerialrecurs überreicht und darin geltend gemacht: Zu dem beabsichtigten Umbau des Hauses Nr. 307 sei lediglich der Bauconsens der Baubehörde, keineswegs aber die Genehmigung der Gewerbsbehörde im Sinne des § 31 der Gew.-Ord. erforderlich, da der beabsichtigte Umbau unter keine der im § 31 Gew.-Ord. angeführten Betriebsanlagen subsumirt werden könne. Zur Errichtung eines neuen Brauhauses müsse wohl die Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne des § 36 Gew.-Ord. erwirkt werden. Allein hier handle es sich nicht um die Errichtung eines neuen Brauhauses, ja nicht einmal um die Erweiterung des bereits bestehenden. Sollte übrigens auch angenommen werden, der fragliche Umbau sei als gewerbliche Betriebsanlage anzusehen, so könne nach dem Gesetze über das Begehren der Recurrenten nicht früher abgesprochen werden, insolange die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene commissionelle Verhandlung nicht stattgefunden habe. Im vorliegenden Falle sei lediglich die Baucommission abgehalten worden und bei dieser habe Niemand Einsprache erhoben. In früheren Jahren sei allerdings von Seite der k. k. Behörden der Bestand des Bräuhauses häufig als für den Curort nachtheilig angesehen und behandelt worden. Durch die Errichtung eines sehr hohen Camins und ausschließliche Verwendung von Lignitkohle seien aber die früheren Uebelstände gänzlich behoben worden. Das Recurspetit lautete dahin, es möge unter Behebung der angefochtenen Entscheidungen ausgesprochen werden, daß zu dem fraglichen Umbau die Genehmigung der Betriebsanlage gesetzlich nicht erforderlich sei, eventuell möge die Genehmigung dieser Betriebsanlage ertheilt werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. September 1876, Z. 8198 die Entscheidungen der Unterbehörden aufzuheben befunden, „weil über das vom K. . . . er Bürgermeister an die dortige Bezirkshauptmannschaft geleitete Baubewilligungsgesuch der brauberechtigten Bürgerschaft abgesprochen wurde, ohne daß hierüber eine den Bestimmungen der §§ 31 und 32 der Gew. Ord. entsprechende Verhandlung unter Zuziehung der Interessenten und von Sachverständigen gepflogen worden wäre. Es ist sonach diese Verhandlung zu pflegen und auf Grund derselben darüber, ob der Fall der gewerblichen Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage vorhanden und ob dieselbe zulässig sei, instanzenmäßig zu entscheiden“. O.

Eine Besitzstörung wird auch durch die Provocirung des einem Andern die Vornahme von Handlungen untersagenden Verbotes einer politischen Behörde begangen. (§§ 2, 5 poss. summ.) Zur Entscheidung hierüber sind die Gerichte berufen.

Das k. k. Bezirksgericht Beraun erkannte in der Provisorialstreitsache des A., Klägers, gegen B., Geklagten, zu Recht: Es habe sich B. dadurch, daß er dem C. durch den, durch ihn provocirten gemeindeämtlichen Erlaß ddo. Beraun den 13. August 1875 bei Androhung einer Geldstrafe verbot, von des Klägers Wiese über die Wiese des Geklagten zu fahren, einer Besitzstörung schuldig gemacht — der citirte Gemeindeamtserlaß sei rechtsunwirksam und es habe sich Geklagter B. jeder weiteren Störung des Rechtes des A., über die Wiese des Geklagten B. zu fahren, bei sonstiger Geldstrafe zu enthalten.

Ueber Recurs des Geklagten behob das k. k. böhm. Oberlandesgericht den Erkenntnißbescheid sammt dem vorausgegangenen Verfahren und wies den Kläger A. mit seiner Klage an die competente Behörde, weil dieselbe gegen ein Erkenntniß gerichtet ist, welches vom Bürgermeisteramte zu Beraun aus Anlaß einer bei demselben wegen Frevel erhobenen Beschwerde geschöpft wurde, und mit derselben auch die Behebung dieses Erkenntnisses angestrebt wird, hiezu aber nicht das Gericht competent erscheint.

Ueber Revisionsrecurs des Klägers hat jedoch der k. k. oberste Gerichtshof, mit Entscheidung vom 26. Jänner 1876, Z. 210, in der Erwägung, daß der Kläger in seiner Klage ausdrücklich behauptet, daß das dem C., welcher vom Kläger gekauften Klee von dessen Felde über die Wiese des Geklagten geführt hat, zugegangene Verbot des Bürgermeisteramtes zu Beraun vom 13. August 1875 über diese Wiese zu fahren, über das Ansuchen des Geklagten erflossen sei, ein solches Verbot der Ausübung eines bisher ausgeübten Fahrrechtes aber dann, wenn die fernere Ausübung wegen der angedrohten nachtheiligen Folgen erschwert oder unmöglich gemacht wird, eine Besitzstörung zu begründen geeignet ist, ohne Rücksicht ob dieses Verbot von dem Störenden unmittelbar ausgegangen ist, oder ob er sich einer Mittelsperson bedient hat; — daß ferner die Klage des A. gegen B. in seiner Eigenschaft als Urheber des vorerwähnten Verbotes gerichtet ist, keineswegs aber die Amtshandlung des Bürgermeisteramtes angreift; in der Erwägung demnach, daß es sich in dem vorliegenden Rechtsstreite lediglich um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Kläger im letzten factischen Besitze des Fahrrechtes über die Wiese des Geklagten sich befinde und C. dasselbe im Namen des Klägers ausgeübt habe, dann ob der Geklagte nach den obwaltenden Verhältnissen berechtiget gewesen sei, dem C. das Fahren über seine Wiese zu untersagen, welche Fragen als Rechtsfragen nur zur gerichtlichen Competenz gehören und somit die vom k. k. Oberlandesgerichte angenommene Unzuständigkeit der Gerichte nicht gegründet ist, die angefochtene oberlandesgerichtliche Verfügung aufgehoben und verordnet, das der Recurs des Geklagten, abgesehen von dem Weisungsgrunde, zu erledigen sei.

Ger.-Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Joseph Haas anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Titular-Statthaltereirath und Bezirkshauptmann Eduard Ritter v. Perger in Chrudim zum Statthaltereirathe in Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben über Antrag des Ministers des Aeußern Allerhöchstihren Botschafter Franz Grafen Zichy-Vásonykeö zum ersten und den diplomatischen Agenten und Generalconsul in Bukurest Heinrich Frh. v. Calice zum zweiten österr.-ungar. Bevollmächtigten bei der Conferenz in Constantinopel, Letzteren unter gleichzeitiger Beförderung zum wirklichen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt.

Seine Majestät haben den Titular- a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Alfons Frh. de Pont sowie den Hof- und Ministerialrath Ernst v. Teschenberg zu wirklichen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministern ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds in Czernowitz Joseph Kryspin taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Karl Schaffenhauer zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in der zehnten Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Zwei Vice-Forstmeistersstellen mit den Bezügen der achten Rangsclasse bei der Bucowinaer gr.-or. Religionsfondsdirection, bis 15. Decemb. (Amtsbl. Nr. 268.)

Cassendirectorsstelle bei der Linzer Finanzlandescasse in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.